

Statuten der Vereinigung "Ehemalige der Kantonsschule Reussbühl"

vom 20.10.1978
revidiert am 23.11.1984
und am 23.11.1990

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Ehemalige der Kantonsschule Reussbühl" besteht seit 1978 ein Verein nach den Regeln von Art. 60 ff ZGB, der seinen Sitz in Littau hat.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Kontakten zwischen den Ehemaligen der Kantonsschule Reussbühl sowie zwischen den Ehemaligen und der Schule. Im Rahmen dieser Kontakte versucht der Verein insbesondere auch

- in Bildungs- und Erziehungsfragen mit der Schule zusammenzuarbeiten
- Neuabsolventen der Schule auf den verschiedenen Hochschulplätzen zu unterstützen
- die Ehemaligen über das Geschehen an der Schule zu orientieren

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder sind die ehemaligen Schülerinnen und Schüler, sowie die ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer der Kantonsschule Reussbühl, die sich schriftlich um die Aufnahme in den Verein bewerben und vom Vorstand aufgenommen werden.

Art. 4

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Kantonsschule Reussbühl oder den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den übrigen Vereinsmitgliedern zu, sie sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt durch ausdrückliche Erklärung an den Vorstand oder durch Nichtbezahlung des zweimal gemahnten Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

Art. 6

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre jeweils im Herbst statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Anregung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Vereinsmitgliedern einberufen.

Art. 7

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 8

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind.

Art. 9

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

1. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

Art. 10

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und 1-3 Beisitzern.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Vereinsbeschluss anderen Organen zugewiesen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und ein übriges Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Ausgaben, die den Betrag von Fr. 300. übersteigen, kann der Vorstand nur mit Zustimmung der Kontrollstelle beschliessen. Davon ausgenommen sind Ausgaben wie Versandkosten und Kosten für den Jahresbericht.

Art. 11

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein, leitet diese und stattet den Jahresbericht ab.

Art. 12

Der Kassier besorgt das Kassawesen und legt die Jahresrechnung ab.

Art. 13

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.

Art. 14

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie entscheidet in Verfahrensfragen.

IV. Vereinsvermögen

Art. 15

Der Verein bestreitet seine Ausgaben mit:

1. den jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. Zuwendungen

Art. 16

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Anträge auf Statutenänderungen sind den Vereinsmitgliedern 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18

Für die Auflösung der Vereinigung "Ehemalige der Kantonsschule Reussbühl" bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Kantonsschule Reussbühl, die es für Zwecke der Schule zu verwenden hat.

Art. 20

Die revidierten Statuten sind am 23. Nov. 1990 von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Reussbühl, den 23. Nov. 1990

Namens der "Ehemaligen der Kantonsschule Reussbühl"

Der Präsident: (sig. Beat Brunner)

Der Aktuar: (sig. Willy Müller)